

Gemeinde Mamming
Landkreis Dingolfing – Landau

Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem
Grünordnungsplan

„Rosenau“ Deckblatt Nr. 3

Zusammenfassende Erklärung

§10a BauGB



ENTWURF: 16.04.2025
FASSUNG: 28.04.2026

Planverfasser



Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar
Tel.: +49 (0) 9951 / 6901-0; Fax: +49 (0) 9951 / 6901-25

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan „Fichtheim Dorfplatz“

Stadt Landau an der Isar

Fassung vom DATUM

2

Mail: info@obw-ig.de; Web: www.obw-ig.de

Zusammenfassende Erklärung gemäß §10a BauGB

BEBAUUNGSPLAN

„Rosenau“ – Deckblattänderung Nr. 3

(Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 18 im Parallelverfahren)

Inhalt

1.	Anlass, Zweck und Ziel der Planung	2
2.	Verfahrensablauf	2
3.	Beurteilung der Umweltbelange	3
3.1.	Schutzgut Mensch (Lärm, Erholung)	3
3.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	4
3.3.	Schutzgut Boden.....	4
3.4.	Schutzgut Wasser	4
3.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	5
3.6.	Schutzgut Landschaftsbild	5
3.7.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	5
3.8.	Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit.....	5
4.	Alternative Planungsmöglichkeiten	6
5.	Abwägungsvorgang	7

1. Anlass, Zweck und Ziel der Planung

Die Deckblattänderung Nr. 3 des Bebauungsplans „Rosenau“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines rund 2,1 ha großen Gewerbegebiets westlich des Ortsteils Mammingerschwaigen in der Gemeinde Mamming (Landkreis Dingolfing-Landau). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 18 entsprechend geändert. Der Bebauungsplan wird im Standardverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Anlass der Planung ist ein nachgewiesener Bedarf an gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet. Mehrere ortsansässige Betriebe haben konkretes Interesse an gewerblichen Grundstücken bekundet; aufgrund fehlender verfügbarer Flächen können diese Anfragen derzeit nicht bedient werden. Dieser Engpass wirkt sich hemmend auf die örtliche wirtschaftliche Entwicklung aus und kann dazu führen, dass Betriebe ihren Standort verlagern oder sich nicht ansiedeln.

Das Plangebiet umfasst die Flurnummern 2502/20, 2502/24, 2503/6 sowie Teilflächen der Flurnummern 2502/15, 2502/16, 2502/36, 2502/35, 2502/30, 2502/5 und 2731 der Gemarkung Mamming. Es schließt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet „Rosenau“ sowie an das Sondergebiet für Kiesabbau, Rohstoffgewinnung und -weiterverarbeitung der Fa. Karl Mossandl GmbH & Co. KG an und liegt teilweise in bzw. angrenzend an Schutzgebiete.

Die Zielsetzung der Planung beinhaltet:

- Bedarfsgerechte und standortverträgliche Erweiterung des gewerblichen Flächenangebots der Gemeinde Mamming.
- Ausweisung von zwei Gewerbegebieten (GE 1 und GE 2) gemäß § 8 BauNVO zur Unterbringung vorwiegend nicht erheblich belastigender Gewerbebetriebe.
- Funktionale Erweiterung und Arrondierung des bestehenden Gewerbegebiets „Rosenau“ zur Vermeidung von Zersiedlung.
- Schaffung neuer Arbeitsplätze und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Mamming.
- Optimale Nutzung der verkehrsgünstigen Lage an der Staatsstraße St 2074 mit direkter Anbindung an die Bundesstraße B 20 und die Autobahn A 92.
- Wahrung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG durch ausreichenden Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung im Ortsteil Rosenau.

2. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Deckblattänderung Nr. 3 des Bebauungsplans „Rosenau“ wurde entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches im Standardverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt. Der Verfahrensablauf umfasste folgende Schritte:

- Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates zur Deckblattänderung Nr. 3 in der Sitzung am 24.06.2025.
- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 27.06.2025.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.07.2025 bis 08.08.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.07.2025 bis 08.08.2025.

- Ausarbeitung des Entwurfs unter Einbezug aller fachlichen Grundlagen, insbesondere Umweltbericht, schalltechnischer Untersuchung (Geoplan GmbH) und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP, Worst-Case-Betrachtung, Umwelt-Planungsbüro Scholz).
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.2026 bis 17.03.2026.
- Parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2026 bis zum 17.03.2026.
- Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Einarbeitung in die Planunterlagen.
- Satzungsbeschluss des Gemeinderates in der Fassung vom 28.04.2026.
- Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses; mit ihr tritt das Deckblatt Nr. 3 nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Die Bewertung der Umweltbelange basiert auf der systematischen Analyse der Bestandsstrukturen, der bisherigen Nutzungen sowie der vorgesehenen Änderungen. Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplans, der übergeordneten Planungsebenen (LEP Bayern, Regionalplan Region 13 Landshut) sowie ortsbezogener Begehungen im Mai und Juni 2025. Ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde erstellt. Die Bewertung erfolgt anhand dreier Erheblichkeitsstufen (gering, mittel, hoch), wobei die Ausgleichbarkeit ein maßgeblicher Indikator ist.

3.1. Schutzgut Mensch (Lärm, Erholung)

Im Plangebiet bestehen bereits mehrere Quellen immissionswirksamer Einflüsse (Lärm, Licht, Staub, Abgase, Gerüche), die aus dem angrenzenden bestehenden Gewerbegebiet „Rosenau“, der unmittelbar südlich verlaufenden Staatsstraße St 2074 sowie der landwirtschaftlichen Nutzung resultieren. Die Fläche weist keine öffentliche Erholungsfunktion auf; die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in ausreichendem Abstand außerhalb des direkten Einflussbereichs.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde durch die Geoplan GmbH, Osterhofen, ein schalltechnischer Bericht erstellt (Bericht-Nr. S2504036, Stand 10.04.2025). Auf Grundlage der DIN 45691 wurden maximal zulässige Emissionskontingente festgesetzt, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der DIN 18005 an den umliegenden schutzbedürftigen Immissionsorten sicherstellen. Für das jeweilige Bauvorhaben ist der Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente im Einzelgenehmigungsverfahren zu führen.

Durch die Bündelung der gewerblichen Nutzungen in direkter Nachbarschaft zu bereits bestehenden Gewerbeflächen, die Begrünung entlang der Grundstücksgrenzen sowie emissionsmindernde Festsetzungen wird die Belastung für Mensch und Umwelt auf ein verträgliches Maß begrenzt. Bei Einhaltung der Vorgaben ist nicht mit gesundheitlich relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Erheblichkeit wird insgesamt als mittel / verträglich eingestuft.

3.2. Schutzgut Arten und Lebensräume

Das Plangebiet umfasst überwiegend Grünlandflächen sowie einzelne lineare Saumstrukturen. An der nördlichen Grenze des Plangebiets befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG (7341-1149), das entsprechend hoch bewertet wird. Ein im Plangebiet liegender Einzelbaum wird geschützt und erhalten.

Da eine vollständige artenschutzrechtliche Kartierung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht abschließend möglich war, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Worst-Case-Betrachtung durchgeführt (Umwelt-Planungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Alexander Scholz, Fassung vom 16.11.2025). Betroffen ist insbesondere die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Sämtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen aus der Worst-Case-Betrachtung werden vollständig umgesetzt; eine nachträgliche Abmilderung der Maßnahmen per Deckblatt wird nicht angestrebt.

Für die Überbauung des Zauneidechsen-Lebensraumes ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von 0,8 ha (Maßnahme FCS-1 – Neuanlage von Lebensstätten für die Zauneidechse). Davon werden 0,6 ha vom behördlich anerkannten Ökokonto Mossandl-Rosenau Nord-Ost (Kiesgrubenareal westlich des Badesees) und 0,2 ha von einer ergänzenden Maßnahmenfläche innerhalb desselben Ökokontobereichs erbracht. Die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgt außerhalb des räumlichen Zusammenhangs, weshalb der Verursacher (Fa. Mossandl) eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen hat. Alle Maßnahmen werden unter Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durchgeführt und dokumentiert.

Sämtliche FCS-Ausgleichsflächen werden bis zum Satzungsbeschluss planerisch konkret dargestellt, eindeutig abgegrenzt, dem Eingriff zugeordnet und in einem separaten Ausgleichsflächen-Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB verbindlich festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist die Erheblichkeit als mittel (mit Kompensation verträglich) einzustufen.

3.3. Schutzgut Fläche

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2017 wurde das Schutzgut Fläche als eigenständiger Umweltbelang aufgenommen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Planung nimmt bislang unbebaute Flächen in Anspruch. Zur Flächenschonung werden im Bebauungsplan eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ 0,80) sowie Festsetzungen zur Begrünung, Entsiegelung und Wasserrückhaltung getroffen. Da vorrangig zu nutzende Innenentwicklungspotenziale nachweislich nicht zur Verfügung stehen und die Fläche unmittelbar an bestehende gewerbliche Nutzungen anschließt, sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als mittel erheblich zu bewerten.

3.4. Schutzgut Boden / Geologie / Altlasten

Das derzeit als Grünland genutzte Plangebiet weist gemäß Übersichtsbodenkarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt eine einheitliche Boden-Legendeneinheit auf. Altlasten oder Altstandorte sind nicht bekannt; keines der betroffenen Flurstücke ist im Altlastenkataster ABuDIS erfasst.

Die Umsetzung der Planung führt zu einer teilweisen Versiegelung und Bodenveränderung, wodurch natürliche Bodenfunktionen (Wasserrückhalt, Filterfunktion, Lebensraumfunktion) beeinträchtigt werden. Minimierungsmaßnahmen umfassen:

- Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) zur Begrenzung der Versiegelung.
- Reduzierung der Erdbewegungen auf das notwendige Maß und Vorgaben zum Geländemodell.

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Stellplätzen, Lagerflächen und Zufahrten.
- Schonende Behandlung des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB und DIN 19731 (Trennung, Lagerung, Wiedereinbau).

Die Erheblichkeit für das Schutzgut Boden wird insgesamt als mittel eingestuft.

3.5. Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt innerhalb zweier wasserwirtschaftlich ausgewiesener Einzugsgebiete, jedoch außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzzonen und Überschwemmungsgebiete. Es handelt sich um ein grundwassernahes Gebiet; der Grundwasserspiegel liegt voraussichtlich in 0 bis 3 m Tiefe. Die Böden sind sickerfähig und tragen zur natürlichen Grundwasserneubildung bei.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind auf Bebauungsplanebene die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser, die Verwendung sickerfähiger Beläge, die Begrenzung der Grundflächenzahl sowie die Vermeidung direkter Eingriffe in den Grundwasserkörper vorgesehen. Das Konzept zur Niederschlagswasserentsorgung mit Vorrang der dezentralen Versickerung wird im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis abgestimmt; hiermit wurde die Geoplan GmbH beauftragt. Ein Anschluss des Baugebiets an die Kläranlage darf erst erfolgen, wenn die vorgesehene Übergangsanlage mindestens die gesetzlichen Anforderungen sicher einhält. Die Erheblichkeit wird insgesamt als mittel eingestuft.

3.6. Schutzgut Klima und Luft

Das Planungsgebiet liegt auf einer relativ ebenen Fläche am Ortsrand von Mammingerschwaigen und weist aufgrund seiner offenen Lage eine günstige Durchlüftungssituation auf. Die bestehenden Grünlandbereiche tragen zur Kaltluftentstehung bei. Eine wesentliche Verschlechterung des Kleinklimas ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet an bereits vorbelastete Gewerbe-, Verkehrs- und Siedlungsflächen anschließt. Festgesetzte Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern, die Durchgrünung des Gebiets sowie der Erhalt von Luftaustauschbahnen (Nord-Süd / West-Ost) tragen zum Erhalt des Mikroklimas bei. Die Erheblichkeit wird insgesamt als mittel eingestuft.

3.7. Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch die angrenzenden Verkehrsflächen, das bestehende Gewerbegebiet „Rosenau“ sowie das benachbarte Kiesabbau- und Rohstoffareal der Fa. Mossandl bereits anthropogen und technisch überprägt. Durch die Planung geht vegetationsgeprägte Fläche verloren und es entstehen technische Strukturen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch den Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet, die Ortsrandeingrünung durch Baum- und Strauchpflanzungen, die Durchgrünung des Baugebiets sowie eine im östlichen Randbereich gesicherte extensive Ausgleichs- und Pufferfläche minimiert. Die Erheblichkeit wird insgesamt als mittel eingestuft.

3.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine geschützten Gebiete nach BNatSchG (mit Ausnahme des im Schutzgut Arten und Lebensräume behandelten Biotops) und keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler. In der näheren Umgebung befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs die Bodendenkmäler D-2-7341-0031 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“), D-2-7341-0032 („Verebnetter Burgstall des Mittelalters“) sowie D-2-7341-0020 („Teilstücke der Römerstraße Landshut-Moos“). Eine Ausdehnung in das Planungsgebiet ist nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler zu Tage treten, greift die gesetzliche Meldepflicht nach Art. 8

BayDSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der Vorgaben nicht zu erwarten; die Erheblichkeit wird als gering / mittel eingestuft.

3.9. Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden differenziert bewertet. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen weisen die Schutzgüter überwiegend mittlere, teils geringe Erheblichkeiten auf. Für das Schutzgut Arten und Lebensräume wurde aufgrund der Betroffenheit der Zauneidechse und des gesetzlich geschützten Biotops eine mittlere Erheblichkeit festgestellt, die durch die vollständige Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Worst-Case-Ansatz) kompensiert wird.

Der auf Grundlage des Bayerischen Leitfadens zur Eingriffsregelung ermittelte naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensräume beträgt 40.515,00 Wertpunkte und reduziert sich nach Anwendung planungsbedingter Abminderungsfaktoren (max. 20 %, 8.103,00 WP) auf 32.412,00 Wertpunkte. Die Deckung erfolgt über interne Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sowie über die Abbuchung vom Ökokonto Mossandl-Rosenau Nord-Ost, das mit den erforderlichen Wertpunkten bestätigt ist. Die für die Zauneidechse erforderlichen FCS-Flächen (0,8 ha) werden gesondert bilanziert und im Ausgleichsflächen-Bebauungsplan festgesetzt.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Verfahrens wurden alternative Standorte und Innenentwicklungspotenziale geprüft. Gemäß LEP-Ziel 3.2 Z sind vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Die höhere Landesplanungsbehörde hatte diesbezüglich einen Konflikt mit dem LEP-Ziel 3.2 angesprochen und auf eine westlich des Plangebiets gelegene, rund 2,8 ha große, als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche (Fl.Nrn. 2595, 2501/5, 2594/3, 2594/4 und 4707 TF) verwiesen.

Die Prüfung ergab, dass diese Fläche als Innenentwicklungspotenzial ausscheidet:

- Die Fläche steht im Eigentum der Fa. Karl Mossandl GmbH & Co. KG und wird für die betriebliche Weiterentwicklung – die Erweiterung der Kiesgewinnung und -weiterverarbeitung – selbst benötigt.
- Auf dem angrenzenden Betriebsgelände betreibt die Fa. Mossandl ein Heizkraftwerk, dessen verfügbare Energiekapazitäten für die eigenen Flächen genutzt werden sollen.
- Eine verkehrliche Erschließung zugunsten Dritter scheidet aus: Die bestehende Zufahrt führt über das Werksgelände; eine Mitnutzung würde die Betriebsabläufe erheblich beeinträchtigen, eine zweite Ableitung von Schwerlastverkehr von der St 2074 wäre verkehrstechnisch nicht vertretbar.

Aufgrund der plausibel dargelegten Nichtverfügbarkeit durch Eigennutzung wird der Planung das LEP-Ziel 3.2 in der abschließenden landesplanerischen Stellungnahme nicht entgegengehalten. Weitere innerörtliche Alternativflächen wurden aufgrund fehlender Verfügbarkeit (Eigentumsverhältnisse), zu geringer Flächengröße, unzureichender Erschließbarkeit, der Lage in sensiblen Bereichen (Gehölzbiotope nach § 39 BNatSchG / Art. 16 BayNatSchG) sowie einer stärkeren verkehrlichen Belastung ausgeschlossen.

Die gewählte Fläche erweist sich damit unter Abwägung aller Kriterien als am besten geeignet. Sie ist kurzfristig aktivierbar, deckt den nachgewiesenen Bedarf von rund 2,1 ha, schließt an das bestehende

Gewerbegebiet an, ist verkehrlich optimal angebunden und liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungs- sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete.

5. Abwägungsvorgang

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden zahlreiche fachliche Grundlagen und Stellungnahmen einbezogen und abgewogen:

- Die Bedarfsanalyse belegte einen konkreten Bedarf ortsansässiger Betriebe an gewerblichen Bauflächen, dem im Gemeindegebiet keine verfügbaren Flächen gegenüberstehen.
- Die Alternativenprüfung ergab, dass keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale oder sonstigen verfügbaren Gewerbeflächen in ausreichendem Umfang vorhanden sind; die westliche Gewerbefläche der Fa. Mossandl ist durch Eigennutzung gebunden.
- Die schalltechnische Untersuchung (Geoplan GmbH, Bericht-Nr. S2504036, 10.04.2025) ermittelte Emissionskontingente nach DIN 45691, die eine konfliktfreie Koexistenz mit angrenzenden Nutzungen gewährleisten.
- Der Umweltbericht mit Eingriffsregelung dokumentierte die Auswirkungen auf die Schutzgüter und ermittelte einen Ausgleichsbedarf von 32.412,00 Wertpunkten, der über interne Ausgleichsflächen und die Abbuchung vom Ökokonto Mossandl-Rosenau Nord-Ost gedeckt wird.
- Die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde als Worst-Case-Betrachtung (saP, Scholz, 16.11.2025) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt; alle Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen werden vollständig umgesetzt und unter Ökologischer Baubegleitung dokumentiert.
- Die Untere Naturschutzbehörde forderte die verbindliche planerische Darstellung und Festsetzung aller FCS-Flächen bis zum Satzungsbeschluss sowie einen Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Umsiedlung der Zauneidechse; beiden Anforderungen wird entsprochen.
- Weitere Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Hinweise zu Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Denkmalschutz, Bodenschutz, Ver- und Entsorgung sowie zur Erschließung ein; alle Einwände wurden geprüft und im Ergebnis in den Planunterlagen berücksichtigt.

Die Planung entspricht dem Grundsatz einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nach dem Regionalplan der Region 13 (Landshut) und trägt zur funktionalen Stärkung des ländlichen Raums bei. Sie nutzt die verkehrsgünstige Lage an der Staatsstraße St 2074 optimal aus und erfolgt im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen zur Vermeidung von Zersiedlung.

Da die Neuausweisung fachlich begründet ist, der konkrete Bedarf nachgewiesen wurde, keine besseren Alternativen zur Verfügung stehen und die Erfordernisse der Raumordnung dem Vorhaben in Summe nicht mehr entgegenstehen, ergab die Abwägung, dass die dargestellte Planung dem Gemeinwohl dient und städtebaulich gerechtfertigt ist. Die betroffenen Umweltbelange werden durch die festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen angemessen berücksichtigt und ausgeglichen.

Mamming, den

.....

Irmgard Eberl, Erste Bürgermeisterin

.....

Maximilian Able, B.Eng. – OBW Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG